

Aktenzeichen: 7 AZB 16/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 7. Mai 1984  
- 7 AZB 16/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 24. November 1983  
Emden - 1 Ca 800/83 -

II. Landesarbeitsgericht Beschlüsse vom 5. März 1984  
Niedersachsen - 3 Sa 169/83 und  
3 Ia 4/84 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Beschwerde

Gesetz:

ZPO § 127 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 16/84

3 Sa 169/83

3 Ta 4/84 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. Mai  
1984 beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. März 1984 - 3 Sa 169/83 - und - 3 Ta 4/84 - werden als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen folgende Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts "das zulässige Rechtsmittel" eingelegt:

1. Beschluß, durch den der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Durch-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

führung des Berufungsverfahrens zurückgewiesen wurde (3 Sa 169/83)

2. Beschluß, durch den die Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozeßkostenhilfe durch das Arbeitsgericht zurückgewiesen wurde (3 Ta 4/84)
3. Beschluß, durch den die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil vom 24. November 1983 als unzulässig verworfen wurde (3 Sa 169/83).

Die Beschwerde gegen den Beschluß zu 1) ist nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO unzulässig. Auch die Beschwerde gegen den Beschluß zu 2) ist unzulässig, denn durch § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen. Auch gegen den Beschluß zu 3) ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, da der Fall des § 519 b Abs. 2 ZPO hier nicht vorliegt (§ 70 ArbGG).

Da die Rechtsmittel des Klägers unzulässig sind, mußte auch die ebenfalls von ihm beantragte Prozeßkostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abgelehnt werden.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

